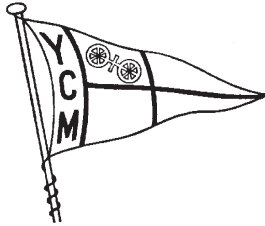


Yacht Club Mainz e.V.

Mitglied im deutschen Motoryachtverband Nr. 95

Mitglied im Sportbund Rheinhessen Nr. 823



Satzung

Die Satzung wurde im Jahre 1970 überarbeitet und ergänzt. Gleichzeitig 1978 und von den jeweiligen Hauptversammlung 1971 und 1979 / I + II genehmigt. Weitere Überarbeitung 1983 und genehmigt im März 1983.

1999 Ergänzung und Überarbeitung. Genehmigt durch Mitgliederversammlung am 29. 10. 1999.

Mainz, im Okt. 1999

Yacht-Club Mainz e.V.
- Der Vorstand -

Yacht-Club Mainz e. V.

§ 1

Name und Sitz des Clubs

Der Club trägt den Namen

Yacht-Club Mainz e.V.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nummer 1092 eingetragen. Er führt zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Das Clubjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Er wurde am 22. Juli 1965 gegründet. Der Yacht-Club Mainz führt die Tradition des am 24. Februar 1959 gegründeten Wasser-Ski-Clubs, der später Wassersport-Club genannt wurde, fort.

Der Yacht-Club Mainz e.V. ist Mitglied Nr. 95 im Deutschen Motor yachtverband und auch Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz bzw. Sportbund Rheinhessen, Mainz, Nr. 823, sowie Mitglied im Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz und im Stadtsportverband Mainz mit allen Rechten und Pflichten.

§ 2

Zweck

Der Yacht-Club Mainz e.V. mit Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sportes (Motorbootsport).

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es können auch Abteilungen für andere Sportarten eingerichtet werden.

Gleichzeitig können auch Betriebsgruppen Aufnahme finden, deren Satzungen der des Yacht-Club Mainz nicht widersprechen und die auch nach den Vorschriften der Steuergesetze als „gemeinnützig“ - wie der Yacht-Club Mainz- anerkannt werden.

Zweck des Clubs ist die Hebung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung. Erziehung zum sportlichen Geist und zur Kameradschaft; insbesondere auch jugendfördernd zu wirken. Der Club ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Abzeichen des Clubs

Abzeichen des Clubs sind:

- a) der Clubstander,
- b) das Clubabzeichen,
- c) das Clubabzeichen in Silber,
- d) das Clubabzeichen in Gold
- e) das Clubwappen,
- f) das Autowappen,
- g) der Commodorestander.

Zu a)

Der Clubstander ist ein Dreieckswimpel, dessen Spitze nach rechts zeigt. Der Wimpel ist durch ein senkrecht graues Balkenkreuz in 4 Felder geteilt. Das linke obere Feld ist rot mit dem Mainzer Rad, das linke untere Feld ist weiß, das rechte obere Spitzenfeld ist weiß und das linke Spitzenfeld ist rot. An der Fahnenstangenseite hat der Wimpel ein breites dunkelgraues Längsbord, das die Buchstaben YCM untereinander in schwarz trägt. Der Stander wird mit dem Standerzeugnis verliehen (§ 5). Er darf nur auf solchen Booten gefahren werden, deren Eigner aktive Mitglieder des Clubs sind und ein entsprechendes Standerzeugnis besitzen.

Zu b)

Das Clubabzeichen ist ein in Emaille gearbeiteter Clubstander als Anstecknadel

Zu c)

Das Clubabzeichen in Silber ist wie vor, jedoch mit einem silbernen Eichenlaubkranz umrandet. Die Vergabe erfolgt für 25 jährige Mitgliedschaft zusammen mit einer Urkunde.

Zu d)

Das Clubabzeichen in Gold ist wie vor, jedoch mit einem goldenen Eichenlaubkranz. Die Vergabe erfolgt für 50 jährige Mitgliedschaft mit Urkunde.

Zu e)

Das Clubwappen ist aus blauem Tuch, darauf gestickt ein Wappenschild, das durch eine graue Welle in zwei Teile geteilt ist. Das obere Teil zeigt links einen grauen Längsbalken (1,5 cm), auf dem sich die Buchstaben YCM untereinander gestellt befinden. Das rechte Teil zeigt das Mainzer Wappen.

Das untere Wappenteil ist weiß, darauf gestickt in der Rundung des Wappenschildes der Name: Yacht-Club Mainz e.V.

Zu f)

Das Autowappen zeigt den in Emaille gearbeiteten vergrößerten Clubstander.

Alle Abzeichen dürfen nur von Mitgliedern getragen oder gefahren werden.

Das Standerzeugnis wird vom Vorstand ausgestellt, nachdem das Boot in die Yachtliste des Clubs aufgenommen ist.

Zu g)

Der Commodorestander gleicht dem Clubstander, ist aber viereckig, Format

25 x 25 cm und hat außerdem eine Goldkordelumrandung. Der Stander wird für jahrelangen Einsatz im Vorstand mit besonderer Urkunde verliehen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Der Club führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder,
- b) aktive Familienmitglieder
- c) inaktive Mitglieder (unterst tzende)
- d) Jugendmitglieder bis 18 Jahre
- e) Jugendmitglieder, Auszubildende und Studenten ab 18

Jahre

- f) Ehrenmitglieder
- g) Ehrenvorsitzende
- h) Commodore.

Zu a)

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Zu b)

Aktive Familienmitglieder können Ehefrauen der aktiven Mitglieder werden. Sie haben Beitragsermäßigung, jedoch volle Rechte und Stimme wie aktive Mitglieder.

Zu c)

Inaktive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung oder Generalversammlung teilnehmen. Sie sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht. Inaktive Mitglieder können auf Antrag aktive Mitglieder werden.

Zu d)

Jugendmitglieder bis 18 Jahre zahlen monatlich einen Beitrag entsprechend den Vorgaben des Landessportbundes jedoch keine Aufnahmegebühr.

Zu e)

Für Jugendmitglieder, Auszubildende und Studenten ber 18 Jahre gilt Absatz zu d). Ausnahme s. § 8 Abs. d . und e..

Zu f)

Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluß ernannt. Voraussetzung hierzu ist, daß sie sich um den Club und den Wassersport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die vollen Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch von Beiträgen befreit.

Zu g)

Ehrenvorsitzende kann der Vorstand der Haupt- oder Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Ernennung soll mit einfacher Mehrheit gebilligt werden. Ehrenvorsitzende sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben ebenfalls die vollen Rechte eines aktiven Mitgliedes.

Zu h)

Der Commodore ist ein Ehrentitel. Zum Commodore kann ernannt werden: Jedes aktive Mitglied, das mindestens 10 Jahre dem Club angehört, und im Vorstand tätig war oder ist. Der Titel soll äußerst selten verliehen werden. Ansonsten gilt Abs. g)

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ein besonderes Formular beantragt, das der Geschäftsstelle zugestellt wird.

Die Anträge werden dem Vorstand bei seinen Sitzungen vorgelegt, im nächsten Rundschreiben erwähnt und dabei den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Vom Tage der Antragstellung bis zur Bestätigung der Mitgliedschaft gilt eine

6 monatige Wartezeit. In dieser Zeit kann die Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung sind keine Rechtsmittel gegeben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das neue Mitglied die Satzung des YCM und verpflichtet sich zu loyaler Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft, die in einem gesonderten Begrüßungsschreiben erfolgt, erhält das neue Mitglied kostenlos:

1 Bootsstander (bei aktiver Mitgliedschaft)

1 Anstecknadel (generell)

die Satzung

sowie das Mitglieds- und Standerzeugnis.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich
zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze,
der schiffahrtspolizeilichen Verordnungen,
zu einer loyalen Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
zu einer sportlichen, fairen Fahrweise und außerdem
zur Pflege des Brauchtums der Seemannschaft sowie
Natur und Umwelt zu schützen

Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, die Einrichtungen des Clubs mit zu überwachen und erkennbare Schäden umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

- a) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich zu erklären, d. h. bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.
- b) Wegen groben Verstoßes gegen die Clubsatzung und wegen zurechenbarem schuldhaftem Verhalten in besonders schwerer Weise, wodurch das Ansehen des Clubs geschädigt wird, kann der Vorstand nach vorhergehender Abmahnung die Mitgliedschaft kündigen.
- c) Ausschluß kann auch aufgrund einer rechtskräftigen Bestrafung durch ein ordentliches Gericht wegen einer ehrenrührigen Handlung durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden.
- d) Abmahnung und Kündigung der Mitgliedschaft kann der Vorstand auch wegen rückständiger Beiträge, Umlagen und Anliegerbeiträge beschließen.
(s. auch § 8)
- e) Gegen die Kündigung kann der (die) Betreffende innerhalb eines Monats vom Eingang der Kündigung schriftlich Einspruch erheben und auch Antrag auf Anhörung stellen. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß nachdem zuvor der Ehrenrat eingeschaltet wurde.

Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlußbeschlusses ab erlöschen alle Mitgliedsrechte. Clubstander und Vereinsabzeichen dürfen nach Austritt nicht mehr gezeigt werden.

§ 8

Beiträge

Über die Höhe der einzelnen Beiträge und der Aufnahmegebühren entscheidet jeweils die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.

- a) Aktive Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Familienaktive Mitglieder zahlen die halbe Aufnahmegebühr und $\frac{2}{5}$ des aktiven Beitrages, der auf 50 Pfg./Monat (später 1/2 Euro) aufgerundet wird.
- c) Inaktive Mitglieder zahlen die halbe Aufnahmegebühr und den halben Beitrag.
- d) Jugendliche bis 18 Jahre, zahlen keine Aufnahmegebühr und monatlich einen Beitrag entsprechend den Vorgaben des Landessportbundes .
- e) Jugendliche über 18 Jahre werden automatisch aktive Mitglieder , wenn die Ausbildung abgeschlossen ist und sie eigene Einkünfte erzielen. Trifft dies nicht zu, ist eine schriftliche Begründung an den Vorstand zu stellen.
- f) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- g) Ebenso die Träger der goldenen Ehrennadel

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge ein Jahr zurück, so kann der Vorstand einen Ausschluß herbeiführen (s. § 7 d).

In besonderen Fällen kann die Aufnahmegebühr durch Beschluß des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten.

§ 9

Mitglieds- und Standerkarte

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme in den Club eine Mitgliedskarte mit Mitgliedsnummer und eine Standerkarte, die die einzelnen Daten seines Bootes aufzeigt und die die Berechtigung zum Führen des Clubstanders bestätigt.

Bei Veräußerung des Bootes, Erlöschen der Mitgliedschaft, Änderung der Daten, des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit des Eigentümers wird die Standerkarte ungültig und ist unverzüglich an die Geschäftsstelle zurückzugeben, zur Ablage oder zum Umschreiben.

§ 10

Yacht-Liste

Die Satzung legt dem Vorstand das Führen einer Yacht-Liste auf. Sie solll enthalten:

1. Eigner des Bootes,
2. Name des Bootes,
3. Amtliche Zulassung,
4. Abmessung des Bootes,
5. Motorenangabe,
6. Werft und Baujahr,
7. Antriebsart,
8. Yachtlistenzeichen, unter dem das Boot beim YCM registriert ist.

Mit dem Aufnahmegesuch hat der Bewerber einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen, der als Grundlage zur Führung der Yacht-Liste dient. Die Bögen sind mappenmäßig zu erfassen und aufzubewahren.

Änderungen durch Verkauf etc. sind dem YCM zu melden, damit das dazugehörige Standerzeugnis ergänzt oder erneuert werden kann. Die Registernummer ist auf dem Standerzeugnis zu vermerken.

§ 11

Anliegestege

Teil des Clubvermögens sind die Anliegestege. In beschränktem Umfange stehen die Plätze bei Neubelegung den Mitgliedern zur Verfügung. Die Anliegergebühren bestimmt der Vorstand. Grundsätzlich gilt die „Stegordnung“, die jedem Anlieger auszuhändigen ist.

§ 12

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

Zu 1. **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden
- b) dem oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem (der) Schatzmeister(in)
- e) dem (der) Schriftführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und verwaltet das Clubvermögen. Er ist berechtigt, ohne vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung Ausgaben zu bewilligen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der 1. Vorsitzende den Club allein vertritt, im Verhinderungsfalle zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand hat das Recht, Referenten für einzelne Referate zu berufen, die zum erweiterten Vorstand gehören. Nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei Vorstandssitzungen volles Stimmrecht.

Finanzielle Aufwendungen und Auslagen sind dem geschäftsführenden Vorstand zu erstatten, soweit diese Kosten direkt mit der Vorstandstätigkeit im Zusammenhang stehen.

Zu 2. **Erweiterter Vorstand**

In den erweiterten Vorstand werden Mitglieder gewählt, die ein Ressort bzw. Referat zu betreuen haben. Die einzelnen Referenten sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. Ausgaben muß der Vorstand vorher bewilligen. Bei Besprechungen in ihren Referaten haben die Referenten volles Stimmrecht.

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung anläßlich der Jahreshauptversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung mit Wahl. Vorher muß die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt haben.

Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, so oft es das Interesse des Clubs erfordert. 1/5 der aktiven Mitglieder können in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung. Zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher einzuladen und die Tagesordnung mitzuteilen.

Einmal im Geschäftsjahr - innerhalb der ersten drei Monate - hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Sie beschließt über:

1. Prüfung der Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
2. Nach Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der bis zur Neuwahl des (der)
1. Vorsitzenden die Sitzung leitet.
Wahl des Vorstandes für 3 Jahre. Zuerst die Wahl des (der)
1. Vorsitzenden, der (die) ausschließlich in geheimer Wahl gewählt wird.

Der (die) neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt nach seiner (ihrer) Wahl die weitere Wahlleitung. Er (Sie) schlägt dann den übrigen Vorstand der Versammlung zur Billigung vor. Dieser wird einzeln per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl per Akklamation muß von der Versammlung gebilligt werden.

Sollte einer der vorgeschlagenen Mitglieder von der Versammlung nicht gewählt werden, dann hat diese das Recht, andere Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit - auch bei der Hauptversammlung- der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand leistet die Vorlagen für die Gebühren (Gemeinnützigkeit beachten!). Die Versammlung entscheidet über die endgültige Höhe.
4. Wahl der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit - bis auf Satzungsänderungen - beschlußfähig.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Er ist hierbei verpflichtet, Anträge von aktiven Mitgliedern zu berücksichtigen, die mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zur Beratung und Abstimmung zu bringen, falls 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder oder der Vorstand den gestellten Antrag für dringlich erklären. Schluß der Debatte bestimmt der Vorstand.

§ 15

Kassenprüfer

Den gewählten Kassenprüfern ist der Kassenbericht mit Belegen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung vorzulegen. Gleichzeitig erhalten die Kassenprüfer einen Durchschlag der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres. Die Prüfung selbst bezweckt, die ordnungsgemäße Buchführung festzustellen. Zweck und Höhe der Ausgaben verantwortet der Vorstand.

Das Prüfungsergebnis muß der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und in dem Kassenbuch vorher durch die beiden Kassenprüfer bestätigt werden. Bei Beanstandungen ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen, das der Versammlung verlesen werden muß. Zu solchen Beanstandungen muß der Vorstand Stellung nehmen.

§ 16

Protokolle

Die vom Vorstand und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokolle sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder von 2 Vertretern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 17

Clubehrenrat, (Clubältestenrat)

Zur Wahrung und Pflege der Clubgeschichte und der Clubtradition beruft der geschäftsführende Vorstand Mitglieder mit mind. 20-jähriger Clubzugehörigkeit in den Clubehrenrat. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung geben. Die Mitwirkung ist freiwillig und kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

§ 18

Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn der Vorstand oder 1/5 aller aktiven Mitglieder die Änderung verlangen.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die die Änderung beschließen soll, sind die von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Satzung anzugeben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19

Haftung

Der Club übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die sich die Mitglieder in Ausführung des Sportes oder bei sportlichen Veranstaltungen des Clubs zuziehen.

Anliegerhaftung für clubeigene Pritschen:

Für das Anliegen an den clubeigenen Pritschen oder vom Club eventuell gemieteten

Bootshäusern oder Stegen oder auch Winterlager gelten die mit den Einzelnen abgeschlossenen „Anliegerverträge“, die eine Haftung grundsätzlich nicht vorsehen.

§ 20

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag muß mit 3/4 Mehrheit der eingetragenen Mitgliederstimmen angenommen werden, wobei die schriftliche Einverständniserklärung jedes Einzelnen dieser 3/4 Mehrheit vorliegen muß.

Kommt die 3/4 Mehrheit nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen einzuberufen, die dann ohne Beschränkung beschlußfähig ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn die Voraussetzungen des § 73 BGB vorliegen.

§ 21

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Clubs nach § 20 der Satzung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger je zur Hälfte zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Mainz, im Okt. 1999

Yacht-Club Mainz e.V

Geschäftsstelle: am Winterhafen · Postfach 40 26 · 55030 Mainz
Telefon: 06131 - 232030